

5833/AB
vom 28.08.2026 zu 6441/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.553.891

Ihr Zeichen: 6441/J-NR/2026

Wien, 28. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Thomas Spalt, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Juni 2026 unter der Nr. **6441/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ungeklärte Verantwortlichkeiten und mangelnde Kontrolle beim Einsatz von pol.is im Klimarat“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird angemerkt, dass der „Klimarat“ ein abgeschlossenes Projekt der vergangenen Legislaturperiode darstellt und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) keine wesentlichen neuen Informationen vorliegen, die über die Beantwortungen der diesbezüglichen parlamentarischen Anfragen durch das damals zuständige Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) – insbesondere jene zur Nr. 10895/J vom 28. April 2022 sowie Nr. 17663/J vom 31. Jänner 2024 – hinausgehen.

Zu den Fragen 1 und 2:

- In der Beantwortung zu Frage 1 wird angegeben, dass das Verfahren der Datenschutzbehörde am 19. Juli 2022 eingestellt wurde. Mit welcher konkreten Begründung erfolgte die Einstellung? (Bitte um Übermittlung des Wortlauts der Einstellungsbegründung)
- Wurde das Verfahren eingestellt, weil keine Verstöße vorlagen, oder weil der Einsatz von pol.is zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits beendet war und somit keine fortwährende Verletzung mehr vorlag?

In Beantwortung der gegenständlichen Fragen darf die Einstellungsbegründung der Datenschutzbehörde vom 19. Juli 2022 zitiert werden:

„Die Datenschutzbehörde (DSB) hat gegen das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ein amtswegiges Prüfverfahren (Datenschutzüberprüfung) gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. h iVm Art. 58 Abs. 1 lit. b DSGVO iVm § 22 Abs. 1 DSG eingeleitet.

Prüfgegenstand war der Einsatz des Diensteanbieters „The Computational Democracy Project“ (TCDP, siehe <https://pol.is/>) zur Durchführung der Umfrage „Der Klimarat fragt Österreich“. Eine amtswegige Recherche der Datenschutzbehörde hat ergeben, dass – offenbar ohne Information seitens TCDP – zumindest der Dienst Google Analytics auf der Website von TCDP zum Einsatz kam (zu Google Analytics siehe den Bescheid zur GZ: D155.027, 2021-0.586.257, abrufbar auf der Website der DSB).

Mit Stellungnahme vom 25. Mai 2022 hat das BMK ausgeführt, dass der Diensteanbieter TCDP nicht mehr zum Einsatz kommen wird. Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, am Vorbringen des BMK zu zweifeln.

Vor diesem Hintergrund war das Verfahren ohne Inanspruchnahme von Abhilfebefugnissen gemäß Art. 58 Abs. 2 DSGVO einzustellen und wird das abschließend zur Kenntnis gebracht.“

Zu den Fragen 3 bis 7:

- Es wird angegeben, dass die Anschaffung von pol.is durch einen Subunternehmer der ARGE Klimarat erfolgte. Welcher Subunternehmer konkret hat die Software pol.is ausgewählt und lizenziert?
 - a. Welche vertraglichen Vorgaben zur DSGVO-Konformität wurden diesem Subunternehmer seitens Ihres Ressorts gemacht?

- Gab es vor dem Einsatz von pol.is eine schriftliche datenschutzrechtliche Einschätzung oder eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch den Datenschutzbeauftragten Ihres Ressorts?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis bezüglich des Datentransfers in die USA?
 - b. Wenn nein, warum wurde auf eine solche Prüfung bei einem US-basierten Tool verzichtet?
- Es wird ausgeführt, dass eine „gänzlich anonyme Online-Umfrage beauftragt wurde“. Wie erklären Sie sich den Widerspruch, dass die Datenschutzbehörde dennoch ein Verfahren wegen der Verarbeitung personenbezogener Daten einleitete?
- Welche technischen Maßnahmen wurden konkret eingesetzt, um sicherzustellen, dass die US-Server von pol.is keine personenbezogenen Metadaten der 6.000 Teilnehmer erhalten?
- In der Beantwortung zu Frage 8 bis 12 wird angegeben, dass die Sichtung der Datenschutzinformationen von pol.is „keine Rückschlüsse auf eine unerlaubte Datenverarbeitung“ zuließ. Wer in Ihrem Ressort oder bei der ARGE Klimarat hat diese juristische Prüfung vorgenommen?

Es wird auf die Beantwortung der bereits einleitend angeführten früheren parlamentarischen Anfragen in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit der „ARGE Klimarat“ wurde eine Vereinbarung zur Gewährleistung des Datenschutzes inklusive technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Art. 28 iVm 32 DSGVO abgeschlossen.

Durch die Datenschutzbeauftragte des damaligen BMK wurde eine datenschutzrechtliche Einschätzung veranlasst. Die Anwendung wurde als nicht höchst kritisch eingestuft, da die vereinbarte Umfrage anonym war.

Es wurde davon ausgegangen, dass eine völlig anonyme Bewertung und Abgabe von Empfehlungen durch Nutzerinnen und Nutzern erfolgt. Nachdem die Nutzungsbedingungen auf die Verknüpfung von Social Media-Accounts abstellen und ansonsten von Pol.is Anonymität zugesagt wird, wurde keine Notwendigkeit für den Abschluss einer datenschutzrechtlichen Vereinbarung mit TCDP gesehen.

Pol.is speichert keinerlei Daten über die Nutzenden. Den Nutzenden werden für die Dauer ihrer Teilnahme zufällige IDs zugewiesen, die keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen.

Die juristische Prüfung im Sinne der Frage 7 wurde von der Abteilung „Recht und Koordination“ des damaligen BMK vorgenommen.

Zur Frage 8:

- Warum wurde die deutschsprachige Information für die Teilnehmer erst „während der Dauer“ der Umfrage bereitgestellt und nicht bereits vor dem Start der Datenerhebung final geprüft, insbesondere im Hinblick auf die englischsprachigen Nutzungsbedingungen des Tools?

Dem BMLUK liegen keine Informationen im Sinne der gestellten Frage vor.

Zur Frage 9:

- Es wird angegeben, dass beschlossen wurde, pol.is „in Zukunft nicht mehr zu nutzen“. Welche konkreten Alternativen wurden für zukünftige Bürgerbeteiligungsprozesse bereits evaluiert?
 - a. Wurden aufgrund des Vorfalls die Standard-Vertragsklauseln für Subunternehmer in Ihrem Ressort verschärft?

Die Verwendung von Pol.is fiel in die Zuständigkeit des damaligen BMK.

Zur Frage 10:

- Bezüglich des Klimabonus (Frage 34) gab es in den Jahren 2022 und 2023 Beschwerden wegen Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung. Wie viele dieser Verfahren sind aktuell noch anhängig?
 - a. In wie vielen Fällen wurde durch die Datenschutzbehörde eine rechtswidrige Datenverarbeitung festgestellt?
 - b. Welche finanziellen Folgen (Strafen oder Verfahrenskosten) entstanden dem Bund bisher aus diesen spezifischen Beschwerden?

In den Jahren 2022 und 2023 gingen keinerlei Beschwerden hinsichtlich einer Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung in Bezug auf den Klimabonus ein. Es gab demnach keine gerichtlichen Verfahren. Seitens der DSB wurde in Bezug auf den Klimabonus keine rechtswidrige Datenverarbeitung festgestellt. Dem Bund entstanden keine finanziellen Folgen im Sinne der Fragestellung.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

